

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH –
Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ)
(vormals: BAGS- Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe)
ZVR 965851013

STATUTEN DES VEREINES

Präambel

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen“, in Folge kurz „Sozialwirtschaft Österreich“ genannt, und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Der Verein „Sozialwirtschaft Österreich“ ist eine auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigung von Arbeitgeberinnen im Bereich der Gesundheits- und Sozialberufe im Sinne des § 4 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz (BGBl. 22/1974 idgF).
- (3) Der Verein „Sozialwirtschaft Österreich“ hat Rechtspersönlichkeit und erstreckt seine Tätigkeit auf alle Bundesländer der Republik Österreich.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein „Sozialwirtschaft Österreich“ ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BGBl. 194/1961 idgF), überparteilich und überkonfessionell, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Zweck des Vereines ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder bezüglich der Regelung von Arbeitsbedingungen, die Optimierung von Arbeitsabläufen und der Abschluss von Kollektivverträgen. Schließlich soll durch die Tätigkeit des Vereines eine Mehrung des Ansehens von Gesundheits- und Sozialdiensten erreicht werden. Die Förderung der Allgemeinheit durch Beiträge zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung im Sozial- und Gesundheitsbereich (Initiierung von Maßnahmen, Veranstaltungen und Publikationen selbst und durch die Mitgliedsbetriebe) unterstreicht die Ausübung eines begünstigten Zweckes.
- (2) Der Verein „Sozialwirtschaft Österreich“ ist die Branchenvertretung der Arbeitgeberinnen im Sozial- und Gesundheitsbereich. Der Verein ist die freiwillige Interessensvertretung der Arbeitgeberinnen in den privatwirtschaftlichen Bereichen Sozialdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Behindertentarbeit/psychosoziale Arbeit, Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendhilfe sowie für arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen.

(3) Im Zentrum der Sozialwirtschaft steht die Erbringung von Leistungen zur Erfüllung sozialer Aufgaben zum Nutzen der Gesellschaft und zur Steigerung der individuellen und gemeinschaftlichen Wohlfahrt.

(4) Der Verein dient daher nach seinen Statuten und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bundesgebiet und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung). Vereinseigene, der Erfüllung des Vereinszwecks dienende Unternehmungen dürfen den gemeinnützigen Vereinszweck nicht vereiteln oder wesentlich gefährden. Erträge aus derartigen Unternehmungen dürfen nur für die in den Statuten bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Wegfall des Vereinszweckes, Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Mitglieder dürfen nur Dienstleistungen für den Verein erbringen, die zu marktüblichen Tarifen finanziell abgegolten werden können.

§ 3 Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Bündelung und wirksame Durchsetzung der Interessen der Mitgliedsbetriebe.
2. Bewusstseinsbildung und Stärkung des (öffentlichen) Ansehens des Sozial- und Gesundheitssektors.
3. Förderung des Erfahrungsaustausches innerhalb der Branche.
4. Stärkung gemeinnütziger Unternehmen in der Sozialwirtschaft.
5. Kooperationen mit anderen Organisationen/Strukturen in der Sozialwirtschaft zur Formung und Stärkung der Branche Sozialwirtschaft.
6. Abstimmung der Regelungen von Arbeitsbedingungen in den Mitgliedsorganisationen.
7. Verhandlungen mit freiwilligen und gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmerinnen über die Regelung von Arbeitsbedingungen in den Mitgliedsorganisationen bzw. zum Abschluss von Kollektivverträgen.
8. Verhandlungen mit den öffentlich-rechtlichen Stellen (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger usw.) zur Vertretung der Interessen der Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes.

9. Erstellung von Studien als Grundlage für die Verbesserung des Ansehens und der Wirksamkeit der Sozial- und Gesundheitsbranche sowie für bessere Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen im Bereich der Gesundheits- und Sozialberufe.
10. Öffentliche Vertretung der Interessen der Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes.
11. Herausgabe von Publikationen (Bücher, Zeitschriften, Websites, Newsletter etc.).

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge der im Verein zusammengeschlossenen Arbeitgeberinnen.
2. einmalige Einschreibgebühr bei Aufnahme als Vollmitglied oder ordentliches Mitglied.
3. Umlage von Kosten auf die Mitgliedsorganisationen.
4. Erträge aus Publikationen, Beratungstätigkeiten, Studien usw.
5. Sponsoring, Fundraising.
6. Subventionen der öffentlichen Hand.
7. Vermächtnisse, Erbschaften, Schenkungen und Zuwendungen aller Art.
8. Erträge aus eigenem Vermögen, Vermögensverwaltung oder vereinseigenen Unternehmungen.
9. Herausgeben von Publikationen.
10. Erträge aus Vorträgen.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

(1) Mitglieder der Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“ können nur Arbeitgeberinnen werden, die vorwiegend in den Bereichen Familie, Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendhilfe, Soziales, Gesundheit, Behindertenarbeit/psychosoziale Arbeit oder arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen tätig und keine Gebietskörperschaften sind.

(2) Mitglieder können alle Arbeitgeberinnen werden, die zumindest eine vollversicherte Arbeitnehmerin beschäftigen.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Rechtsanspruch, als Mitglied aufgenommen zu werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl ihrer vollversichert beschäftigten Arbeitnehmerinnen vertreten. Von ihnen nominierte Personen können von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, schriftlich ihre Anliegen in der Generalversammlung und im Vorstand einzubringen und Anträge zu stellen und von den Beschlüssen der Organe unmittelbar und umfassend informiert zu werden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand beschlossenen Mitgliedsbeiträge oder Umlagen von Kosten rechtzeitig einzuzahlen.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und Zielsetzungen des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“ zu unterstützen, an der Durchführung seiner Aufgaben mitzuwirken, sich an die Beschlüsse der Organe zu halten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“ geschädigt, oder der Erfolg ihrer Arbeit behindert werden kann.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.
 2. durch Austritt eines Mitgliedes. Die Austrittsmeldung hat schriftlich an die Vorsitzende des Vereines zu erfolgen.
 3. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann insbesondere wegen Nichterfüllung der nach § 7 Abs. 4 übernommenen Verpflichtungen und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Ausgeschiedene, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge bzw. auf Vergütung für die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verein „Sozialwirtschaft Österreich“ erbrachten Leistungen. Der Ausschluss wird schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 9 Organe

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vorsitzende

4. Das Präsidium
5. Die Geschäftsführung
6. Die Fachgruppen
7. Die Finanzkontrolle
8. Das Schiedsgericht

§ 10 Zusammensetzung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und setzt sich aus bevollmächtigten Vertreterinnen der Mitglieder zusammen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme und zusätzlich eine Stimme für je 100 vollversichert beschäftigte Arbeitnehmerinnen. Als Berechtigungsgrundlage für die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen gilt die bei der letzten Beitragsvorschreibung angegebene Arbeitnehmerinnenanzahl.
- (3) Die Stimmen können auf einen oder mehrere bevollmächtigte Vertreterinnen verteilt werden.

§ 11 Einberufung, Anträge, Beschlüsse der Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung wird in dreijährigem Abstand von der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, bei Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen. Sie tagt unter ihrem Vorsitz bzw. unter dem Vorsitz einer ihrer Stellvertreterinnen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (2) Der Termin sowie die Tagesordnung der Generalversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung hat unter Beilage der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.
- (3) Anträge müssen zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Vorsitzenden eingelangt sein. Die Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit neue Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung einzubringen. Diese Tagesordnungspunkte dürfen jedoch nicht Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines beinhalten.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung bzw. zu hierzu eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine

unter allen Umständen beschlussfähige Generalversammlung im selben Lokal statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit dies in den Statuten nicht anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Wahl:

1. der Vorsitzenden
2. von ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden
3. und weiterer Vorstandsmitglieder.

Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden (Zi. 2) und der weiteren Mitglieder (Zi. 3) wird von der Generalversammlung beschlossen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Mit einfacher Mehrheit kann die Generalversammlung auf Antrag beschließen, dass die Wahl des Vorstandes in nicht geheimer Wahl erfolgt.

(2) Die Generalversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder seiner/ihrer Funktion unter Angabe einer Begründung entheben.

(3) Die Entlastung des Vorstandes.

(4) Die Wahl von mindestens drei Mitgliedern der Finanzkontrolle und deren Ersatzmitglieder.

(5) Die Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse unter Einbindung der Finanzkontrolle.

(6) Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

(8) Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern der Finanzkontrolle und dem Verein.

(9) Die Bestellung eines Abschlussprüfers.

(10) Die Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung und über hierzu eingebrachte Anträge.

§ 13 Die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden,

1. wenn dies der Vorstand beschließt, oder
2. wenn dies von fünf Vorstandsmitgliedern schriftlich verlangt wird, oder
3. wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt, oder
4. wenn dies die Finanzkontrolle (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz 2002) verlangt oder
5. wenn dies von der Finanzkontrolle (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz 2002) beschlossen wird.

§ 14 Die Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums (§ 18)
2. den von der Generalversammlung gem. §12 Abs. 1 lit c gewählten Vorstandsmitgliedern
3. den in § 14 Abs 3 genannten Mitgliedern
4. den gem § 16 Abs 3 Z 2 kooptierten Vorstandsmitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Geschäftsführung - haben Stimmrecht.

(2) Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt.

(3) Mitglieder, die selbst- bzw. über ihre Zweigorganisationen – in mindestens 6 Bundesländern tätig sind und insgesamt mindestens 400 vollversicherte Arbeitnehmerinnen beschäftigen oder solche, die in weniger als 6 Bundesländern tätig sind und insgesamt mindestens 800 vollversicherte Arbeitnehmerinnen beschäftigen, haben ein Nominierungsrecht für eine Vertreterin im Vorstand.

(4) Die Mitglieder der Finanzkontrolle können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(5) Durch eine Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch eine Vertretung im Vorstand. Die Funktionsperiode des vom ausgeschiedenen Mitglied vorgeschlagenen oder nominierten Vorstandsmitgliedes endet daher mit Beendigung der Mitgliedschaft des Mitgliedes. Erklärt ein Mitglied, dass das von ihm vorgeschlagene oder nominierte Vorstandsmitglied das Mitglied nicht mehr vertritt (z.B. bei Veränderung der beruflichen Position oder der Funktion), so endet ebenfalls die Funktionsperiode des betreffenden Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand kooptiert als Ersatz für ein auf diese Weise ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied auf Vorschlag der betreffenden Organisation. Wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet, so kann der

Vorstand ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied wählen. Die unverzügliche Information aller Mitgliedsorganisationen ist durchzuführen.

(6) Dem Vorstand können nach Bedarf auf Vorschlag der Vorsitzenden Expertinnen zugezogen werden, die kein Stimmrecht haben.

(7) Jedes Vorstandsmitglied nominiert gegenüber der Vorsitzenden ein Ersatzmitglied, welches bei Abwesenheit des Vorstandsmitglieds bevollmächtigt ist, die stimmberechtigte Vertretung im Vorstand zu übernehmen.

(8) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedes Mitglied der Finanzkontrolle verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

(9) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt grundsätzlich drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Einberufung, Anträge, Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen, mindestens zweimal jährlich schriftlich, telefonisch oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sind sowohl die Vorsitzende als auch alle Stellvertreterinnen auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(2) Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss die Vorsitzende eine Vorstandssitzung einberufen, die innerhalb von 4 Wochen ab Antragseinbringung stattfinden muss.

(3) Den Vorsitz führt die Vorsitzende, bei Verhinderung eine ihrer Stellvertreterinnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen oder schließlich dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eine Woche vor Sitzungstermin geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Gefahr in Verzug kann diese Frist verkürzt werden. Er fasst seine Beschlüsse im Regelfall mit einfacher Mehrheit, soweit dies in den Statuten nicht anders geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Der Beschluss über den Abschluss eines Kollektivvertrages bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen; ebenso der Beschluss über die Änderung oder die Ergänzung eines Kollektivvertrages.

(6) Umlaufbeschlüsse sind zulässig und bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Verein wird nach außen von der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von einer ihrer Stellvertreterinnen - sowie der Geschäftsführung vertreten.

(2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat die für die Führung der laufenden Geschäfte notwendigen Beschlüsse zu fassen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

(3) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Die Kooptierung von Personen, die von Mitgliedern für die Aufnahme in den Vorstand nominiert wurden, sofern das Mitglied nicht bereits mit einem oder mehreren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern im Vorstand vertreten ist.
3. Der Beschluss über die Jahresvoranschläge, den Stellenplan und die Rechnungsabschlüsse, die der Generalversammlung zur Entgegennahme und Genehmigung vorgelegt werden.
4. Die unbefristete Bestellung einer oder mehrerer Personen, die mit der Geschäftsführung betraut werden sowie deren Abberufung.
5. Die Aufsichtsfunktion über die Geschäftsführung.
6. Die Vorbereitung der Generalversammlung, die Beschlussfassung über Termin und Tagesordnung der Generalversammlung bzw. der außerordentlichen Generalversammlung.
7. Die Beschlussfassung über den Abschluss von Kollektivverträgen.
8. Die Beschlussfassung über Vermögensangelegenheiten.
9. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die im Verein „Sozialwirtschaft Österreich“ zusammen geschlossenen Arbeitgeberinnen.
10. Die Beschlussfassung über die Umlage von Kosten auf die Mitgliedsorganisationen.
11. Die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, zur Aufteilung der Geschäftsführungsaufgaben wenn mehrere Personen mit der Geschäftsführung betraut werden, sowie zur Klärung der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführung und ihr unterstellter Mitarbeiterinnen.
12. Die Beschlussfassung über die Einsetzung von Fachgruppen und Festlegung von deren Aufgaben und Kompetenzen.
13. Die Bestellung von Mitgliedern der Finanzkontrolle, wenn eine Bestellung vorzeitig vor der nächsten Generalversammlung erforderlich ist
14. Die Beschlussfassung über Strategie und Ausrichtung der Sozialwirtschaft Österreich

§ 17 Die Vorsitzende

(1) Der Vorsitzenden obliegen insbesondere nachstehende Aufgaben:

1. die Vorsitzführung in der Generalversammlung, im Vorstand und im Präsidium.
2. die Einberufung der Generalversammlung sowie der Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums.
3. die repräsentative Vertretung der Sozialwirtschaft Österreich nach innen und außen.
4. die Entwicklung von Strategie und Ausrichtung der Sozialwirtschaft Österreich gemeinsam mit der Geschäftsführung und den Gremien.
5. die regelmäßige Abstimmung und Kommunikation mit der Geschäftsführung.
6. die Freigabe von Unterlagen für die Vorstands- und Präsidiumssitzungen sowie Generalversammlungen.
7. die Prüfung der Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums und der Generalversammlung.
8. die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen sind berechtigt an allen Sitzungen der Fachgruppen teilzunehmen.

(3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Vorsitzenden und der Geschäftsführung. Die Vorsitzende kann die Geschäftsführung ermächtigen, bestimmte Schriftstücke auch alleine zu unterzeichnen. In der Geschäftsordnung können weitere Ermächtigungen an Fachgruppenvorsitzende oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Sozialwirtschaft Österreich erteilt werden.

(4) In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes wird beschlossen, in welcher Reihenfolge die Stellvertreterinnen der Vorsitzenden die Stellvertretung übernehmen, kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, richtet sich die Vertretungsreihenfolge nach dem Lebensalter.

§ 18 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

1. der Vorsitzenden,
2. den stellvertretenden Vorsitzenden,
3. den Fachgruppenvorsitzenden
4. der Geschäftsführung.

Alle Präsidiumsmitglieder – mit Ausnahme der Geschäftsführung – haben Stimmrecht.

(2) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 3 Jahre und ist an die Funktionsperiode des Vorstandes gebunden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Vorsitzende beruft das Präsidium ein und führt in der Sitzung den Vorsitz. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie von einer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) Das Präsidium unterstützt die Vorsitzende bei Bedarf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem § 17 der Statuten.

(5) Das Präsidium ist vom Vorstand zur raschen Beschlussfassung und Durchführung von dringenden, nicht aufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, ermächtigt. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der restliche Vorstand ist über solche Entscheidungen spätestens in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Rundlauf, in Ausnahmefälle auch per Telefon, herbeigeführt werden.

§ 19 Die Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“. Sie unterliegt dabei der Aufsicht des Vorstandes sowie der Vorsitzenden und ist diesen gegenüber verantwortlich. In den ihr übertragenen Angelegenheiten ist die Geschäftsführung vorbehaltlich anderer Regelungen oder Beschlüsse alleinvertretungsbefugt. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. In dieser werden sowohl die von der Geschäftsführung allein zu besorgenden Angelegenheiten, die Vertretung nach außen und innen, die Aufgabenteilung innerhalb der Geschäftsführung als auch die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführung sowie der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Sozialwirtschaft Österreich geregelt.

(2) Der Geschäftsführung obliegen unabhängig von der Geschäftsordnung zumindest nachstehende Aufgaben:

1. die Führung der Geschäftsstelle der Sozialwirtschaft Österreich.
2. die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten der Sozialwirtschaft Österreich im Rahmen des Stellenplans.
3. die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Generalversammlung.
4. die Entwicklung von Strategie und Ausrichtung der Sozialwirtschaft Österreich gemeinsam mit der Vorsitzenden und den Gremien.
5. die konkrete Umsetzung der beschlossenen Strategien und Zielplanungen.
6. die allgemeine Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens unter Wahrung der besonderen kaufmännischen Sorgfaltspflicht.
7. die regelmäßige Berichterstattung an Vorsitzende, Präsidium, Vorstand und Generalversammlung.
8. die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Stellenplanes sowie des Rechnungsabschlusses.
9. die Vertretung nach innen und außen sowie Öffentlichkeitsarbeit; in Grundsatzfragen gemeinsam mit der Vorsitzenden.
10. die Vorbereitung und Leitung der Kollektivvertrags-Verhandlungen.
11. die Auslegung von und Positionierung zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen im Namen der Sozialwirtschaft Österreich sowie die Unterstützung von Mitgliedsbetrieben bei (arbeits)rechtlichen Problemstellungen.
12. die Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Fachgruppenvorsitzenden.
13. die Vertretung bei Verhandlungen mit öffentlichen Stellen wie Behörden, Ämtern, Gerichten und Institutionen.
14. die Repräsentation der Sozialwirtschaft Österreich bei Konferenzen, Tagungen, Arbeitsgruppen etc.
15. die Präsenz und der Auftritt bei Veranstaltungen der Sozialwirtschaft Österreich.
16. die Bindegliedfunktion zu den Mitgliedsorganisationen.
17. die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Statuten sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für deren Weiterentwicklung und Adaption.
18. die Vorbereitung der Gremiensitzungen.
19. die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung.

- (3) Der Geschäftsführung stehen die notwendigen Fachleute und Angestellten nach einem vom Vorstand beschlossenen Stellenplan zur Durchführung der ihr übertragenen Angelegenheiten zur Seite. Der Geschäftsführung kommt Arbeitgeberfunktion zu.
- (4) Die Geschäftsführung wird jährlich durch den Vorstand entlastet.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an allen Gremien der Sozialwirtschaft Österreich jeweils mit beratender Stimme teil.

§ 20 Aufgaben, Einberufung, Geschäftsordnung der Fachgruppen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung konkreter Aufgabenstellungen kann der Vorstand Fachgruppen einsetzen, wenn zumindest drei Mitglieder des Vereins dies beantragen. Der Vorstand kann Entscheidungen an die Fachgruppen oder Landesfachgruppen delegieren. Die Funktionsdauer der Fachgruppen endet aufgrund eines diesbezüglich gefassten Vorstandsbeschlusses, spätestens jedoch mit dem Ende der Funktionsperiode des Vorstandes.
- (2) Die Fachgruppen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Die Fachgruppen werden zu ihrer Konstituierung von der Vorsitzenden der Sozialwirtschaft Österreich, danach von der Vorsitzenden der Fachgruppe einberufen.
- (4) Die Mitglieder der Fachgruppen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende, deren Stellvertreterin sowie eine Schriftführerin.
- (5) Die Fachgruppen haben ihre Aufgaben nach den Vorgaben und im Rahmen der Kompetenzen, die ihnen vom Vorstand übertragen werden, zu erfüllen. Sie haben über ihre Arbeit laufend die Vorsitzende der Sozialwirtschaft Österreich, die Geschäftsführung und den Vorstand zu informieren.
- (6) Zu den Fachgruppensitzungen werden grundsätzlich jene Mitglieder des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“ eingeladen, die im jeweiligen Wirtschaftszweig der Fachgruppe tätig sind. Darüber hinaus können zu den Fachgruppensitzungen andere Organisationen eingeladen werden, auch wenn diese nicht Mitglied des Vereines Sozialwirtschaft Österreich sind. Die Entscheidung darüber trifft die Fachgruppenvorsitzende in Einvernehmen mit der Vorsitzenden.
- (7) Die Vorsitzende der Sozialwirtschaft Österreich und ihre Stellvertreterinnen sowie die Geschäftsführung sind zu allen Fachgruppensitzungen einzuladen und berechtigt an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Die Fachgruppen können sich bundesländerweise organisieren, wenn zumindest drei Mitglieder des Vereins dies beantragen. Dieser Antrag ist an die Vorsitzende der Fachgruppe zu richten und von dieser an die Vorsitzende des Vereins weiter zu leiten. Über den Antrag ist vom Vorstand des Vereins binnen 3 Monaten eine Entscheidung zu treffen. Für den Fall der Genehmigung wird der Umfang der Kompetenzen der Landesfachgruppe vom Vorstand des Vereins festgelegt. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, diese Kompetenzen jederzeit zu ändern.

Für die Landesfachgruppen gelten die Regelungen des § 20 Abs. 1 bis Abs. 7 sinngemäß.

§ 21 Die Finanzkontrolle

- (1) Die Finanzkontrolle im Sinne des § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nur dieser verantwortlich und unterstellt sind. Die Generalversammlung kann auch Ersatzmitglieder wählen, die im Falle der Verhinderung an ihre Stelle treten. Wurde kein Ersatzmitglied gewählt und ist ein Mitglied der Finanzkontrolle vorzeitig vor der nächsten Generalversammlung zu bestellen, so fällt dies unter den Aufgabenbereich des Vorstandes. Die Mitglieder der Finanzkontrolle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der Finanzkontrolle obliegt die laufende Überprüfung der Buch- und Kassenführung des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“, wobei sie neben der ordnungsgemäßen Führung derselben auch auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel Bedacht zu nehmen hat. Der Vorstand hat der Finanzkontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Finanzkontrolle hat dem Vorstand jährlich über die jeweiligen Überprüfungsergebnisse zu berichten und an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder der Finanzkontrolle verfügen über kein Stimmrecht.
- (5) Falls von der Generalversammlung gemäß § 12 Abs. 9 eine Abschlussprüferin bestellt wird, kann diese für die jeweilige Funktionsperiode die Funktionen und Aufgaben der Finanzkontrolle übernehmen.

§ 22 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 23 Vertretung nach außen

Der Verein wird durch die Vorsitzende oder die Geschäftsführerin jeweils alleine vertreten. Bei Verhinderung der Vorsitzenden tritt eine ihrer Stellvertreterinnen an ihre Stelle.

§ 24 Statutenänderung und Auflösung

(1) Über Statutenänderungen und Auflösung des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“ entscheidet die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Über die Verwertung der bei der Auflösung vorhandenen Vermögensbestände und die Übernahme der Verbindlichkeiten entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit, mit der Auflage, das Vereinsvermögen im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Mit der Durchführung ist die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin zu betrauen.

(Stand 08.05.2019)